



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 07. Juni 2014

Nr. 23

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

2 Öffentliche Ordnung: Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Weidenau, Siegen S. 225

Bekanntmachungen

Antrag der Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauser Straße 26 in 59757 Arnsberg-Müschede vom 17. 4. 2014, eingegangen am 22. 4. 2014, zuletzt geändert mit Schreiben vom 26. 5. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Papiermaschine am Standort der WEPA Hygieneprodukte GmbH, Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen sowie Antrag gemäß § 8 a BImSchG vom 17. 4. 2014

auf Zulassung des vorzeitigen Beginns S. 225 – Antrag der Westnetz GmbH für den Ersatzneubau von drei Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Olpe, Bl. 0222 S. 227 – Antrag der Westnetz GmbH für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Menden – Pkt. Schwitten, Bl. 0067, mit neuer Bezeichnung Pkt. Menden Nord – Pkt. Schwitten, Bl. 1392 S. 227 – Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau-Erpe S. 228

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 229 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 229

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

2

Öffentliche Ordnung

358. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Weidenau, Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 5. 2014
34.4.51020

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Weidenau, Siegen aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 12. 12. 2013 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 auf den Sterbekassenverein aG Siegen Kaan Marienborn in Siegen übertragen.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S.225

BEKANNTMACHUNGEN

359. Antrag der Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauser Straße 26 in 59757 Arnsberg-Müschede vom 17. 4. 2014, eingegangen am 22. 4. 2014, zuletzt geändert mit Schreiben vom 26. 5. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Papiermaschine am Standort der WEPA Hygieneprodukte GmbH, Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen sowie Antrag gemäß § 8 a BImSchG vom 17. 4. 2014 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 6. 2014
53-AR-0023/14/6.2.1-Gro

Bekanntmachung

Die Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauser Straße 26 in 59757 Arnsberg, beantragt gemäß

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), die Erteilung eines Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Papiermaschine am Standort der WEPA Hygieneprodukte GmbH, Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen, Gemarkung Giershagen, Flur 16, Flurstück 205 sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die Durchführung der baulichen Maßnahmen (Rohbaumaßnahmen).

Die Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH betreibt in Marsberg-Giershagen drei Papiermaschinen (PM 4, PM 5, PM 7) zur Herstellung verschiedener Hygienepapiere (Tissuepapier) unter Einsatz von Altpapier und Zellstoff.

Die genehmigte Produktionsleistung am Standort Marsberg-Giershagen beträgt aktuell maximal 335 t/d bei einer durchschnittlichen Leistung von 270 t/d.

Die Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH beantragt nun die Errichtung und den Betrieb einer neuen Papiermaschine (PM 19), womit eine Steigerung der Produktionsleistung am Standort Marsberg-Giershagen auf 370 t/d (durchschnittliche Leistung), bzw. 455 t/d (maximale Leistung) verbunden ist. Auf der neuen Papiermaschine werden Hygienepapiere (z.B. Toilettenpapier, Papierhandtücher) aus 100% Zellstoff hergestellt.

Der Änderungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb:

- einer neuen Papiermaschine PM 19 (Crescent-Former) mit einer Bahnbreite von bis zu 2.750 mm und einer Geschwindigkeit von bis zu 2000 m/min sowie
- eines dampfbeheizten Trockenzyinders und einer Trockenhaube mit zwei erdgasbefeuerten Brennern mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2,5 MW,
- eines Chemikalienlagers, bzw. einer Chemikaliendosierung für Hilfs- und Zusatzstoffe,
- einer Zellstoffaufbereitung, u.a. bestehend aus Zuführband, Pulper, Ableerbütten, Magnetabscheidern, Entstipper und Mahlanlagen,
- einer internen Wasseraufbereitung (bezogen auf die Papiermaschine PM 19),
- einer neuen Produktionshalle für die Papiermaschine PM 19, angrenzend an die bestehende Halle der Papiermaschine PM 7 sowie
- eines neuen Stahlkamins mit einer Höhe über Erdboden von 27,5 m (Quelle 1.7/Schornstein Haubentrocknung PM 19).

Die Anlage zur Herstellung von Papier gehört zu den unter Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) genannten Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d: „E“.

Das Vorhaben bedarf darüber hinaus einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749,

2756) i.V.m. Ziffer 6.2.1, Spalte 1 (X) der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sowie die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Flora Fauna Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind Bestandteile der Antragsunterlagen.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Papiermaschine erforderlich, die gemäß § 13 BImSchG einkonzentriert werden (z. B. Baugenehmigung).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 BImSchG und die Regeln der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 1000) sowie des UVPG.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 16. 6. 2014 bis einschließlich 15. 7. 2014

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 356, (3. OG, Altbau)

Stadt Marsberg, Lillerstraße 8, 34431 Marsberg, Raum 33 (1. OG)

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg

unter Telefon-Nr. 02931 / 82 2119

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 9. BImSchV in der Zeit vom **16. 6. 2014 bis einschließlich 29. 7. 2014** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen, bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift der Einwenderin/des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbescheidverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**17. 9. 2014, 10:00 Uhr
in der Aula der Hauptschule Marsberg,
Trift 33,
in 34431 Marsberg.**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sofern die Erörterung am 17. 9. 2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 18. 9. 2014 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwenderinnen und Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwenderinnen und Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(750)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 225

**360. Antrag der Westnetz GmbH für den
Ersatzneubau von drei Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Olpe, Bl. 0222**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 5. 2014
64.21.3.4 – 2014 - 3

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund beabsichtigt aus statischen Gründen den Ersatzneubau von drei Masten der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Olpe, Bauleitnummer (Bl.) 0222 auf dem Gemeindegebiet der Stadt Olpe (Gemarkung Olpe-Land und Olpe-Stadt).

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung gewährleistet die notwendige Verbindung zwischen den Umspannanlagen Altenkleusheim und Olpe.

Die Baumaßnahme umfasst den Ersatzneubau von insgesamt drei Masten im Nahbereich der bestehenden Masten (Nr. 60, 61 und 66). Die geplanten Masten werden rund 2-4 m höher. Sie erhalten die Mastnummern 1060, 1061 und 1066. Zwischen den Masten Nr. 59 und 62 sowie zwischen den Masten Nr. 65 und 67 wird das vorhandene Erdseil ersetzt.

Die Baumaßnahme umfasst die Einrichtung der Zuwegungen, Lager- und Arbeitsflächen und die Demontage der Altmasten.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(200)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S.227

**361. Antrag der Westnetz GmbH für den
Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Menden – Pkt. Schwitten, Bl. 0067,
mit neuer Bezeichnung Pkt. Menden Nord – Pkt.
Schwitten, Bl. 1392**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 5. 2014
64.21.3.4 – 2014 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund beabsichtigt den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Menden – Punkt (Pkt.) Schwitten, Bauleitnummer (Bl.) 0067 in vorhandener Trasse auf dem Gemeindegebiet der Stadt Menden.

Die Baumaßnahme umfasst auf einer Länge von 2,7 km den Ersatzneubau von insgesamt elf Masten durch fünf neue standortgleiche Masten (Nr.1-5) und fünf neue standortoptimierte Masten (Nr. 6-10) im vorhandenen Schutzstreifen.

Die durchschnittliche Masthöhe der geplanten Leitung liegt mit 34 m rund 5 m über der durchschnittlichen Masthöhe der zu ersetzenden Leitung.

Die Baumaßnahme umfasst die Einrichtung der Zuwegungen, Lager- und Arbeitsflächen.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung erhält die neue Bezeichnung Pkt. Menden Nord – Pkt. Schwitten und die neue Bauleitnummer (Bl.) 1392

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(200) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S.227

362. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau-Erpe

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 5. 2014
64.e19-4.1-2013-4

Bekanntmachung

Die E.ON Gas Storage GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 31. 3. 2014 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau - Epe, im Wesentlichen bestehend aus der Änderung und dem Betrieb der Maschineneinheit VK 05 (Austausch des Gasturbinenantriebes verbunden mit einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung sowie Umbau der zugehörigen Kaminanlagen) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Kavernenspeichers in 48599 Gronau - Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54 erhalten.

Die Genehmigung ist mit 24 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 228



363. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 6. 2. 2014 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 32 074 932 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 26. 5. 2014

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 229

**364. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 706 397 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 5. 2014

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 229

365. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 548 145, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 5. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Droste

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 228

366. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 310 556 113, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 26. 5. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Klinger

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 229



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.